

Handreichung für kumulative Dissertationen am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Prüfungsausschuss des IBI

April 2025

Präambel

Die folgenden Regelungen ergänzen und konkretisieren die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät und sollen sicherstellen, dass die Anforderungen an eine kumulative Dissertation am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft klar, transparent und einheitlich definiert sind. Durch die Festlegung eindeutiger Standards fördern sie die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis. Gleichzeitig schaffen sie verbindliche Rahmenbedingungen, die sowohl Orientierung bieten als auch die Gleichbehandlung aller kumulativ Promovierenden gewährleisten sollen.

- § 1 Eine kumulative Dissertationsschrift muss eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten und darf keinen rein additiven Charakter besitzen. Sie muss daher neben den eingereichten Einzelbeiträgen mindestens eine Liste mit deren bibliografischen Angaben,¹ eine Einleitung, eine (evtl. auch methodische) Kontextualisierung der Arbeit im Fachgebiet, eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse (unter besonderer Berücksichtigung der Darstellung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Beiträgen)² sowie ein Gesamtliteraturverzeichnis enthalten. Eine kumulative Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit des:der Promovend:in zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Beiträge können Bestandteil der kumulativen Dissertationsschrift sein, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang zur Gesamtkonzeption stehen.
- § 2 a) Eine kumulative Dissertationsschrift umfasst mindestens drei Originalarbeiten in referierten Publikationen.³ Darunter fallen Fachaufsätze in Peer Review-Zeitschriften, Beiträge zu Konferenzen oder Sammelbänden – jeweils mit Peer Review.⁴ Die individuell ausreichende Anzahl an Beiträgen muss mit den Gutachtenden abgestimmt⁵ und anhand der jeweiligen Eigenanteile und der Qualität der Beiträge abgewogen werden. Es gibt keine Begrenzung, wie viele Beiträge maximal einfließen dürfen. Anrechenbar sind Beiträge, die bis zu vier Jahre⁶ vor der Zulassung zur Promotion⁷ veröffentlicht⁸ wurden.
- b) Mindestens zwei dieser drei Beiträge müssen in Hauptautorschaft verfasst worden sein. Eine Hauptautorschaft liegt vor, wenn die:der Promovend:in an mehreren

Arbeitsschritten eines Beitrags substanziell mitgewirkt hat (vgl. Abschnitt 2d) und kein:e andere:r Autor:in einen größeren Eigenanteil an dem Beitrag hatte. Hauptautorenschaft ist nicht per se gleichzusetzen mit Erstautorenschaft, sondern muss im Einvernehmen mit den Koautor:innen (Abschnitt 2d) dargelegt werden.⁹ Zudem gelten folgende Regelungen: (1) Die:der Vorsitzende der Kommission darf kein:e Koautor:in sein. (2) Nur jeweils eine:r der Gutachtenden darf Koautor:in einer Publikation sein. (3) Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder darf nicht Koautor:in sein.

- c) Zusätzlich zu den mindestens drei Originalarbeiten in referierten Publikationen dürfen auch Beiträge in Sammelbänden, eingereichte aber noch nicht zur Veröffentlichung akzeptierte Beiträge, Artikel auf Preprint-Servern, etc. Teil der kumulativen Dissertationsschrift sein.
- d) Da die Dissertation eine individuelle wissenschaftliche Leistung darstellt, ist für jeden Beitrag einzeln und im Einvernehmen mit den Koautor:innen darzulegen, worin die individuelle wissenschaftliche Leistung der:des Promovierenden besteht. Dies soll nach Arbeitsschritten getrennt (z.B. Konzeption, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Schreiben der Publikation¹⁰) mittels der im Anhang¹¹ verfügbaren „Erklärung über den Eigenanteil“ erfolgen.¹²
- e) Bei Einreichung der Dissertation ist ein Schreiben des:r Erstbetreuenden beizufügen, welches bestätigt, dass die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- § 3 Auf Antrag beim Promotionsausschuss kann vor der Abgabe die kumulative Dissertation auf eine Monographie geändert werden und vice versa.
- § 4 Der:die Promovend:in ist verpflichtet, vor dem Einreichen der kumulativen Dissertationsschrift alle mit der Veröffentlichung verbundenen rechtlichen Fragen selbständig zu klären. Weder die Fakultätsverwaltung noch die Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek können hierbei Unterstützung geben
- § 5 Erst nach Nachweis der erfolgten Veröffentlichung der kumulativen Dissertationsschrift gegenüber der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek sowie der Aushändigung der Promotionsurkunde wird der akademische Grad Dr. phil. verliehen.

Anmerkungen

1. Aus der Liste muss ersichtlich sein, ob und wie ein Beitrag bereits publiziert wurde bzw. in welchem Stadium des Publikationsprozesses er sich gerade befindet.
2. Dies ist eine Verfeinerung der Anforderung aus § 7 Absatz 4 Satz 7 der Promotionsordnung.
3. Siehe § 7 Absatz 4 Satz 1 der Promotionsordnung.
4. Dies entspricht den Anforderungen der DFG an Publikationen der Kategorie A in Publikationsverzeichnissen, siehe DFG-Vordruck 1.91 – 09/22.
5. Es wird empfohlen, im Zweifelsfall bereits vor der Eröffnung des Verfahrens (§ 4 Promotionsordnung) mit dem:der Betreuer:in zu klären, welche Beiträge als Bestandteil der kumulativen Dissertationsschrift anerkannt werden können.
6. Diese zeitliche Befristung soll verhindern, dass Menschen ewig promovieren, „alte“ Beiträge zur Promotion einreichen oder durch kurzfristige Anmeldung die Statistik zur Promotionsdauer verzerren.
7. Siehe § 4 der Promotionsordnung.
8. Bei „online first“-Beiträgen gilt das Datum der Onlineveröffentlichung; vorherige Veröffentlichungen auf Preprint-Servern o.Ä. zählen dagegen nicht.
9. Wir empfehlen, dieses Einvernehmen mit den Koautor:innen möglichst frühzeitig im Publikationsprozess einzuholen und nicht erst bei der Einreichung der Dissertation.
10. Hilfreich dabei kann die CRediT Contributor Roles Taxonomy sein.
11. Der L^AT_EX-Quelltext ist hier verfügbar: <https://latex.hu-berlin.de/read/mvwnzxhcxxdn#414193>.
12. Für das Einholen der Unterschriften von den Koautor:innen setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit den Koautor:innen in Verbindung, um Verzögerungen im Verfahrensverlauf zu verhindern. Es müssen alle Unterschriften beim Einreichen der Dissertation vorgelegt werden.

Erklärung über den Eigenanteil gemäß § 2d

1. **Name, Vorname:**

Thema der Dissertation:

2. Nummerierte Aufstellung der Beiträge innerhalb der Dissertation (*Titel, Autor:innen, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht oder zum Einreichen vorgehen*):

a)

b)

etc.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Beiträgen:

zu 2a) ...

zu 2b) ...

etc.

Die (mindestens zwei) in Hauptautorschaft verfassten Publikationen (vgl. § 2b der Handreichung) sind mit einem * markiert.

4. Namen und Anschriften (E-Mail) der jeweiligen Koautor:innen:

zu 2a) ...

zu 2b) ...

etc.

5. Datum, Unterschrift des:r Antragsteller:in:

6. Bestätigung durch die Koautor:innen¹

Ich bestätige die von unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

• Name: Unterschrift:

• Name: Unterschrift:

etc.

¹Akzeptiert werden Originalunterschriften, aber auch Antworten als E-Mail, Fax oder Scan.